

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1974

Nummer 123

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
4. 12. 1974	RdErl. – Reform des Familienlastenausgleichs; Dienstrechtlicher Teil	1816

II.

Finanzminister

Reform des Familienlastenausgleichs
Dienstrechtlicher TeilRdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1974
- B 2001 - 48 - IV A 2 -

1. Allgemeines

Anlage

Dem Deutschen Bundestag liegt der Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vor - Anlage -. Durch das Gesetz soll die Reform des Familienlastenausgleichs um besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften ergänzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß das Gesetz, das mit unmittelbarer Wirkung auch für die Beamten und Versorgungsempfänger im Bereich der Länder am 1. Januar 1975 in Kraft treten soll, noch im Jahre 1974 verkündet werden wird.

Die Landesregierung hat am 26. November 1974 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags beschlossen, daß der Vollzug des Gesetzes zum 1. Januar 1975 vorbereitet und daß mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den übrigen Maßnahmen des Familienlastenausgleichs notfalls vorgriffsweise nach dem Entwurf verfahren wird.

Abschlagszahlungen aufgrund des Entwurfs stehen unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung. Dies ist den Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Inhalt der Neuregelung

Zur Durchführung des Beschlusses der Landesregierung gebe ich für die Zeit ab 1. Januar 1975 folgende Hinweise:

2.1 Besoldungsrecht

2.11 Die §§ 18 bis 20 BBesG werden aufgehoben (vgl. Art. I Nr. 5 des Entwurfs). Kinderzuschlag ist daher nicht mehr zu zahlen.

2.12 Die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 3 und der folgenden Stufen bzw. des Unterschiedsbetrages zwischen den Beträgen der Stufe 2 und der folgenden Stufen richtet sich künftig nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 BKGG zustehen würde (§ 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 3 und 4 BBesG n.F.). Dem Kindergeld nach dem BKGG ist dabei das Kindergeld gleichzusetzen, das aufgrund überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Rechts gezahlt wird.

Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die kein Kindergeld gewährt wird, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

2.13 Der Ortszuschlag ist nach den Sätzen der Anlage des Gesetzentwurfs zu zahlen. Änderungen treten dadurch lediglich in den Stufen 3 und 4 ein.

2.2 Versorgungsrecht

2.21 Nummer 2.1 gilt für Versorgungsempfänger entsprechend.

2.22 Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ist gemäß § 156 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBG n. F. der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zu Grunde zu legen.

Darüber hinaus ist der Unterschied zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlags neben dem Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld in voller Höhe zu zahlen.

§ 166 LBG ist nicht mehr anzuwenden.

2.23 Vollwaisen, für die Kindergeld nach dem BKGG nicht gewährt wird, erhalten nach Maßgabe des § 156 Abs. 2 BBG n. F. einen steuerpflichtigen Ausgleichsbetrag.

2.24 Bei der Mindestversorgung entfallen die für Kinder gewährten Erhöhungsbeträge von 7,- DM und 12,- DM. Der den Verheirateten ohne Kinder nach Stufe 2 des Ortszuschlags zustehende Mindestversorgungsbezug gilt künftig auch für Verheiratete mit Kindern. Neben dem Mindestversorgungsbezug ist ggf. der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der der Kinderzahl entsprechenden Stufe des Ortszuschlags voll zu gewähren (vgl. Nummer 2.22).

2.25 Die Änderungen der §§ 111, 115 BBG durch Artikel II Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs, die gemäß Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs unmittelbar für die Länder gelten, wirken sich auf die §§ 119, 122 LBG nicht aus, da die Landesvorschriften insoweit nicht dem Bundesrecht entsprechen.

2.26 Bei der Ruhensberechnung nach §§ 168, 170a LBG ist ab 1. 1. 1975 das Kindergeld weder als Einkommen noch bei der Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen. Die Höchstgrenzen des § 168 Abs. 2, § 170 Abs. 2 und 3, § 170a Abs. 2 LBG erhöhen sich um die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG n. F. Abweichend von der VV 1.3 zu § 170a LBG rechnet zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht der Kinderzuschuß.

3. Auswirkung auf andere dienstrechtliche Vorschriften

3.1 Unterhaltszuschußverordnung

Eine Änderungsverordnung zur Unterhaltszuschußverordnung wird vorbereitet; sie wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet werden.

3.2 Beihilfenverordnung, Tuberkulosehilferverordnung, Bundesumzugskostengesetz, Trennungsentschädigungsverordnung

Der Wegfall des Kinderzuschlags macht eine Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 1974 (GV. NW. S. 882) - SGV. NW. 20320 -, notwendig. Die hierzu erforderliche Abstimmung mit dem Bund und den Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Ich bitte daher, ab 1. Januar 1975 zunächst den Beihilfeberechtigten für diejenigen Kinder Beihilfen zu zahlen, für die bei Unveränderter Weitergeltung des Besoldungsgesetzes Kinderzuschlag zustünde. Auch in den übrigen Fällen, in denen das Beihilfenrecht an den Kinderzuschlag nach dem Besoldungsgesetz anknüpft (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, § 4 Nr. 3, § 6 Abs. 4, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 1 BVO), bitte ich entsprechend zu verfahren.

In gleicher Weise bitte ich zu verfahren bei Anwendung der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. 12. 1971 (GV. NW. 1972 S. 6) - SGV. NW. 20320 -, des im Lande sinngemäß anzuwendenden Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) sowie der Trennungsentschädigungsverordnung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231/SGV. NW. 20320).

3.3 Sonstige Vorschriften

Vorschriften, in denen bestimmt ist, daß Kinderzuschlag nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt wird (z. B. § 76 Abs. 3 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1970 - GV. NW. S. 69/SGV. NW. 20340 -, § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesministergesetzes vom 23. August 1965 - GV. NW. S. 240/SGV. NW. 1102 -), werden ab 1. Januar 1975 gegenstandslos; die Zahlung des Kinderzuschlags ist einzustellen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - 1.1. die Worte „12 bis 17“ ersetzt durch „12 bis 14“
 - 1.2. die Worte „3. Titel: Der Kinderzuschlag“ 18 bis 20“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.
3. § 2 a erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

Teilzeitbeschäftigte Beamte und Richter

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 79 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtenengesetzes ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Dies gilt auch für einen Richter, dessen Dienst nach § 48 a Abs. 1 Nr. 1 des Deutschen Richtergesetzes ermäßigt worden ist.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten oder Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat. Dienstlicher Wohnsitz des Soldaten ist sein Standort.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten, Richters oder Soldaten ist,

2. den Ort, in dem der Beamte, Richter oder Soldat mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,
3. einen Ort im Inland, wenn der Beamte oder Soldat im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.“

5. An die Stelle von Kapitel I Abschnitt II 2. und 3. Titel treten die folgenden Vorschriften:

„2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage II Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen der Ortszuschlag der Stufe 1 zustehen würde, erhalten in der Tarifklasse I c einen Ortszuschlag von zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark und in der Tarifklasse II von zweihundertachtundsiebzig Deutsche Mark. Steht ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der Kinder entspricht.

§ 13

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. andere ledige Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Zu berücksichtigen sind auch Kinder, für die das Kindergeld weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

§ 14

Anderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt."

6. In § 24 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
8. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird für Kinder gewährt, die nach den §§ 2 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes bei dem Beamten zu berücksichtigen wären. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehaltes und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 in der zehnten Dienstaltersstufe. Steht einer Weise ein

Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu, so erhält der Anspruchsberechtigte den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgleichsbetrag und dem Kinderzuschlag nach Satz 2.

(2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, in Höhe der für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geltenden Sätze gewährt. Er beträgt einhundertachtzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.

(3) Der Kinderzuschlag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; er wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen; § 29 bleibt unberührt."

9. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag“ ersetzt durch die Worte „der Stufe 1 oder 2“.
10. Die §§ 35, 38 und 40 werden gestrichen.
11. In § 51 Abs. 1 werden das Wort „Kinderzuschlag“ und das anschließende Komma gestrichen.
12. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Für das Grundgehalt der Besoldungsordnungen A und B und für den Ortszuschlag gelten die §§ 4 a, 5 a bis 14, 42 entsprechend."

13. Die Anlage II erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

Anderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Ortszuschlag (§ 156 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.
- b) In Satz 2 wird hinter dem Wort „vollen“ das Wort „ruhegehaltfähigen“ eingefügt.

2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
3. In § 115 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
4. § 118 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Ruhestandsbeamten und die Witwe;“.
5. In § 122 Abs. 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Unterhaltsbeitrag“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.
6. § 128 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
7. § 156 erhält folgende Fassung:

„§ 156

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) finden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6, 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 158 und 160 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 160 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

8. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1,
2. für Ruhestandsbeamte vom Ersten des auf die Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an
der Betrag nach Nummer 1,
für Witwen
der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,
für Waisen
vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 ergibt,
erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“

9. § 160 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

10. § 160 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschlägen“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.

11. § 160 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 angerechnet.“

b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1“ eingefügt.

13. In § 166 Nr. 6 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1“ ersetzt.

14. In § 169 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

15. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „108 Abs. 2, §§“ durch das Wort „108,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.

16. Dem § 182 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den Renten aus der Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß.“

Artikel III

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

§ 1

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in § 108 Abs. 1,
2. den Ortszuschlag, den Unterschiedsbetrag und den Ausgleichsbetrag (§ 156),
3. die Weitergewährung des Waisengeldes (§ 164 Abs. 2);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht.

(2) Dem § 128 Abs. 4 Satz 3, § 158 Abs. 3 Satz 1 und § 160 b Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechendes Landesrecht wird aufgehoben.

(3) Durch Landesgesetz kann das Landesrecht an die Änderungen der §§ 111, 115, 122, 160, 160 a, 160 b, § 164 Abs. 3, §§ 166, 169 und 180 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 2, 3, 5, 9; 10, 11 Buchstaben a bis c, 12 Buchstabe b, 13 bis 15 dieses Gesetzes angepaßt werden; bis zum Inkrafttreten von Anpassungsvorschriften gelten die genannten Änderungen des Bundesbeamtengesetzes mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend. Das gleiche gilt für die Neufassung des § 158 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel II Nr. 8 Buchstabe a dieses Gesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages (§ 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) bei der Berechnung der Höchstgrenzen.

§ 2

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundes-

13. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen rechnet nicht der Kinderzuschuß.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ durch die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ und das Wort „Kinderzuschlag“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird,“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird das Wort „Kinderzuschläge“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ ersetzt.

14. § 55 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ruhen seine deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht sein deutsches Ruhegehalt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; der Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,85 vom Hundert für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ruhen ihre deutschen Versorgungsbezüge“ durch die Worte „ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld“ ersetzt und nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 6 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 angerechnet.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

- 16. In § 61 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

17. § 79 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 53 Abs. 6 ist bis zum 31. Dezember 1975 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in § 53 Abs. 4 bezeichneten Höchstgrenze das Zweifache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 tritt.“

- (2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel VI

Anderung des G 131 und der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung zum G 131

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

- 1. § 43 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 2. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Zu den Renten rechnen nicht Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.“
- 3. In § 52 a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 156 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 4. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ durch die Worte „§§ 108,“ ersetzt.
- 5. In § 72 a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „der zuletzt gezahlten Rente“ und „errechneten Rente“ jeweils die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.
- 6. In § 77 a Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch für Renten“ die Worte „(ohne Kinderzuschuß)“ eingefügt.

9. In der Überschrift des Zweiten Teils, Abschnitt IV, Unterabschnitt 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.

10. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) finden die für Soldaten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Soldaten oder Soldaten im Ruhestand für die Stufen des Ortszuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 6 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Soldat oder Soldat im Ruhestand noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 53 und 55 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 55 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.“

11. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden,
die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1,

2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres folgenden Monats an
der Betrag nach Nummer 1,

für Witwen

der Betrag, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt,

für Waisen

vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 ergibt, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der die jeweilige Höchstgrenze übersteigt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 ist mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3 anzusetzen.“

- d) In Absatz 6 werden vor dem Punkt die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

12. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ angefügt.

bb) In der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ angefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1“ angefügt.

gesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Kapitel I, Abschnitt IV, 5. Titel, die Worte „a) Kinderzuschläge . . . 82“ gestrichen.
2. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
3. Die Überschrift „a) Kinderzuschläge“ vor § 82 und § 82 werden gestrichen.
4. § 85 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „zuzüglich Kinderzuschlägen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „ohne Kinderzuschläge“ und „zuzüglich Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „ohne Kinderzuschuß“ gestrichen.
5. § 85 b Abs. 5 wird gestrichen.
6. § 88 Abs. 2 wird gestrichen.
7. In § 91 werden die Worte „einschließlich der Kinderzuschläge“ gestrichen.

§ 3

Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach §§ 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in § 1 genannten Vorschriften.

Artikel IV

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .); wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 letzter Satz werden die Worte „und in den Fällen des § 160 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zuzüglich der Kinderzuschläge“ durch die Worte „, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 27 a werden nach den Worten „Besoldungsgruppe A 1“ ein Komma und die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 BBG,“ eingefügt.

Artikel V

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, Zweiter Teil, Abschnitt IV, Nummer 3, werden die Worte „und Kinderzuschläge“ gestrichen.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übergangsgebührrnisse werden gewährt nach einer Dienstzeit von

1. vier und weniger als sechs Jahren für sechs Monate,
2. sechs und weniger als acht Jahren für ein Jahr,
3. acht und weniger als zwölf Jahren für ein Jahr und sechs Monate,
4. zwölf und mehr Jahren für drei Jahre.

Die Übergangsgebührrnisse betragen fünfundsiebzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats. Bei der Berechnung ist der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 zugrunde zu legen. Während des Bezugszeitraumes eintretende Änderungen des Familienstandes bleiben für den Ortszuschlag und den Unterschiedsbetrag nach § 47 Abs. 1 außer Betracht.“

3. In § 11 a Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „ohne Kinderzuschlag“ gestrichen.

4. § 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Ortszuschlag (§ 47 Abs. 1 Satz 1) bis zur Stufe 2,“.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherungen“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

7. § 26 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Mindestversorgung erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für den Soldaten im Ruhestand und die Witwe,“.

8. In § 30 wird Absatz 2 gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

§ 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Umrechnung der Bezüge von Vertriebenen) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 400) wird gestrichen.

§ 3

§ 1 Nr. 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Angestellte und Arbeiter) in der Fassung vom 4. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(einschließlich Ortszuschlag im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes)“.

2. Satz 4 erhält folgende Fassung:

§§ 109 und 156 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

Artikel VII

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften)“ ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das im Monat Dezember Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen oder ein Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften zusteht, ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt.“

§ 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und c werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigten Kinder“ durch die Worte „Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; in § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c ist nach dem Wort „zusteht“ ein Komma zu setzen.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „kinderzuschlagsberechtigtes Kind“ durch die Worte „Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine der in § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen zusteht“ ersetzt; nach dem Wort „zusteht“ ist ein Komma zu setzen.

§ 3

Änderung des Bundesministergesetzes

In § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird jeweils Satz 2 gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5

Änderung des Bundesbankgesetzes

In § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745), zuletzt geändert durch das vom (Bundesgesetzbl. I S. ...), werden die Worte „§ 108 Abs. 2, §§“ ersetzt durch die Worte „§§ 108,“.

§ 6

Änderung der Bundesdisziplinarordnung

§ 77 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundes-

gesetzbl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch vom (Bundesgesetzbl. I S.), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „ohne Kinderzuschuß“ eingefügt.

§ 7

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

(1) § 105 Abs. 1 Satz 5 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel VIII

Wahrung des Besitzstandes

Bleiben die Versorgungsbezüge der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen in Anwendung des § 108 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2, des § 118 Abs. 1 Satz 4, des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechender Vorschriften hinter den Versorgungsbezügen ohne Kinderzuschlag zurück, die nach bisherigen Vorschriften zustehen würden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Versorgungsbezüge aller zu einer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Hinterbliebenen insgesamt nicht verringert haben.

Artikel IX

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel X

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Anlage II

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	706,57	776,50	806,97	868,02	929,07	1005,11
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	622,21	692,14	722,61	783,66	844,71	920,75
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	558,39	628,32	658,79	719,84	780,89	856,93
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	532,86	602,79	633,26	694,31	755,36	831,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 76,04 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.